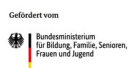




**Geschäftsordnung
des Projektbeirates
der
"Lokalen Partnerschaft für Demokratie"
des Unstrut-Hainich-Kreises
vom 06.03.2026, mit Änderungen vom 28.04.2026**





Präambel (Nummerierung)

Leitbild & Selbstverständnis – Nach außen sichtbar

1. Der Projektbeirat veröffentlicht sein Leitbild auf der Homepage der Partnerschaft für Demokratie.
2. Neue Mitglieder erhalten das Leitbild bei Aufnahme in den Projektbeirat, verbunden mit der Anerkennung seiner Grundsätze sowie die gültige Geschäftsordnung.
3. Das Leitbild wird alle zwei Jahre überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben, um gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Transparenz & Kommunikation

1. Der Projektbeirat verpflichtet sich zu einer offenen, nachvollziehbaren und bürgernahen Kommunikation.
2. Alle wichtigen Informationen zur Abstimmung von Projekten werden regelmäßig auf der Homepage der Partnerschaft für Demokratie veröffentlicht.
3. Mitglieder und Projektträger: innen erhalten Zugang zu allen relevanten Dokumenten über eine digitale Plattform.
4. Entscheidungen, die Fördergelder betreffen, werden in anonymisierter Form öffentlich dokumentiert, um Transparenz und Vertrauen zu stärken.
5. Rückmeldungen, Fragen und Kritik von Bürger: innen oder Projektträger: innen werden ernst genommen und nach festgelegtem Verfahren bearbeitet. Diese können sich per Mail oder telefonisch bei der externen Koordinierungs- und Fachstellen melden, dies wird an die Mitglieder weitergeleitet und sofern notwendig in einem Treffen/ einer Sitzung besprochen.

E-Mail: demokratie.lebenzwiwel.net

Homepage: www.demokratie-leben-uh.de



§ 1 Zielsetzung und Grundlage

- (1) Der Unstrut-Hainich-Kreis lebt eine demokratische Alltagskultur und setzt sich für ein weltoffenes und tolerantes Miteinander innerhalb der Gesellschaft ein. Vor diesem Hintergrund beteiligt sich der Landkreis seit 2007 am Bundesprogrammen „Vielfalt tut gut“, „Toleranz fördern – Kompetenzen stärken“ und seit dem Jahr 2011 am Bundesprogramm „Demokratie leben!“. Das Bundesprogramm richtet sich aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit. Darüber hinaus verfolgt der Unstrut-Hainich-Kreis die Ziele des Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit „Denk bunt“. Grundlage des Projektbeirates ist die Förderrichtlinie des Bundesprogramms „**Demokratie leben!**“ (Fassung ab 2025), das Thüringer Landesprogramm „**Denk bunt**“, sowie das jeweils gültige **kommunale Handlungskonzept**.
- (2) Der Projektbeirat ist das zentrale Gremium der Partnerschaft für Demokratie im Unstrut-Hainich-Kreis und wirkt an der Entwicklung, Umsetzung und strategischen Steuerung demokratiestärkender Maßnahmen mit.

§ 2 Aufgaben des Projektbeirates

- (7) Der Projektbeirat ist ein ehrenamtlich arbeitendes, strategisch handelndes und regelmäßig tagendes Gremium zur Entwicklung, Implementierung, Umsetzung sowie nachhaltigen Verankerung demokratischer Strukturen im Landkreis Unstrut-Hainich.

Der Projektbeirat übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- Strategische **Entwicklung und Steuerung des kommunalen Handlungskonzepts** auf Basis einer Situations- und Ressourcenanalyse.
- **Prüfung und Bewertung eingereichter Einzelmaßnahmen** zivilgesellschaftlicher Akteure; Aussprache einer Förderempfehlung.
- Begleitung und Beratung von geförderten Projekten
- Unterstützung der **Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit** der Partnerschaft für Demokratie.

- (7) Der Projektbeirat berät und unterstützt das federführende Amt (=interne Koordinierungsstelle und Sitzungsleitung) des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreises und der externen Koordinierungs- und Fachstelle.

- (7) Als Arbeitsgrundlage dienen die jeweils gültigen, in der aktuellen Fassung vorliegenden Förderrichtlinien des Bundesprogramms „Demokratie leben!“, die Förderrichtlinie des Thüringer Landesprogramms „Denk bunt“, sowie diese Geschäftsordnung.

- (4) Zwischen der externen Koordinierungs- und Fachstellen, dem federführenden Amt und dem Bündnis wird ein **jährlicher Arbeitsplan** abgestimmt. Er enthält Termine, Schwerpunkte und Zuständigkeiten, um eine planvolle, nachvollziehbare Zusammenarbeit zu sichern.

§ 3 Zusammensetzung und Mitgliedschaft

(1) Der Projektbeirat setzt sich zusammen aus:

- Vertreter: innen zivilgesellschaftlicher Organisationen
- Zivilgesellschaftlich engagierte Privatpersonen
- Mitglieder: innen des kommunalen Ämternetzwerks und (kommunalpolitischen) Mandatsträger: innen haben eine Stimme
- mindestens zwei gewählten Vertreter: innen des Jugendforums/ Jugendvertretung im Unstrut-Hainich-Kreis

(2) Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und gleichberechtigt.

Eine **Stimmübertragung ist ausgeschlossen**.

(3) Die Mitgliedschaft wird für die gesamte Förderperiode ausgesprochen. Jedes Mitglied hat eine Stimme für die Zeit der Wahlperiode. Ein freiwilliges Ausscheiden ist jederzeit möglich

(4) **Neuaufnahme:** Bürger:innen können generell per E-Mail an demokratie.leben@zwiwel.net ihr Interesse an einer Mitarbeit im Projektbeirat bekunden. Dazu gehört eine kurze Vorstellung. Die Nachricht wird jeweils mit den Unterlagen zur Einladung zur folgenden Sitzung an die aktuellen Mitglieder versandt. Die Abstimmung erfolgt im Gremium per Handzeichen. Ausnahme ist, wenn mindestens ein Mitglied eine geheime Wahl mit Stimmzetteln verlangt.

Grundvoraussetzung der Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, im Sinne der Förderziele der Förderrichtlinien von Demokratie.leben und der Grundlagen der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu handeln.

Die berufenen Institutionen/Personen für die jetzige Amtszeit sind in der Anlage zur jeweils gültigen Geschäftsordnung aufgelistet.

Bei Änderungen der Zusammensetzung wird dies im § 9, Änderungsantrag der Geschäftsordnung, geregelt.

Das Mitgliederverhältnis einer mehrheitlichen zivilgesellschaftlichen Personenanzahl sollte stets erfüllt sein. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder mehreren Mitgliedern ist auf das ausgewogene Verhältnis zwischen zivilgesellschaftlichen Mitgliedern und der Verwaltungsmitglieder zu achten und dies einzuhalten.

(5) Parteien können keine Mitglieder entsenden.

§ 4 Sitzungen

- (1) Der Projektbeirat tagt in regelmäßigen Abständen, vorzugsweise 4 x im Jahr, sprich 1 x im Quartal.
- (2) Die Einladung und Tagesordnung erfolgen mindestens zwei **Wochen im Voraus** durch die externe Koordinierung in Absprache mit dem federführenden Amt. Anträge, relevante Unterlagen und Materialien werden gesammelt und über die Fachstellen in einer zentralen Dokumentenablage (z. B. Sharepoint / Cloud-Ordner) bereitgestellt. Diese werden mindestens 5 Werktage vor der Sitzung zur Verfügung gestellt. Spätere Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden und sind (ggf. mit noch einem gültigen Maßnahme-Zeitpunkt) in der nächsten Sitzung fristgerecht abzustimmen. Der Kommunikationsweg findet bevorzugt per E-Mail statt, auf Wunsch gibt es auch andere Möglichkeiten.
- (3) Bei **Abwesenheit** sind die Mitglieder des Projektbeirates verpflichtet sich bei der einladenden externen Koordinierungsstelle abzumelden. Sollte ein Mitglied ein ganzes Jahr nicht teilnehmen können, soll erfragt werden, ob er noch weiterhin Interesse besteht und/ oder es zeitlich ermöglicht werden könne.
- (4) Die Sitzungen sind **nicht öffentlich**. Dritte können zur Beratung hinzugezogen werden.
- (5) Die Leitung der Sitzung/ des Treffens obliegt dem federführenden Amt (=Sitzungsleitung). Bei Abwesenheit des federführenden Amtes, wird diese von der externe Koordinierungsstelle bei den Treffen/ Sitzungen vertreten – und umgekehrt. Können weder die externe Koordinierungsstelle noch das federführende Amt an den Treffen/ Sitzungen teilnehmen, tagt der Projektbeirat nicht und der Termin wird verschoben.

(6) Zu jeder Sitzung werden folgende Unterlagen bereitgestellt:

- Tagesordnung mit den zu behandelnden Anträgen,
- Kurzbeschreibungen der Projekte mit Förderhöhe, Zielen und erwarteten Ergebnissen,
- eine Übersicht über den aktuellen Stand laufender Projekte.

(7) Im Nachgang der Sitzung erhalten alle Mitglieder:

- das Protokoll innerhalb von zwei Wochen,
- eine aktualisierte Beschlussübersicht (mit Angabe der Anträge, Abstimmungsergebnisse und ggf. Anmerkungen),
- bei Bedarf eine „Aufgabenliste“ mit offenen Punkten bis zur nächsten Sitzung.

Die Sitzung wird tonal aufgezeichnet. In jeder Sitzung, als auch in jedem Protokoll wird darüber informiert. Nach Bestätigung des Protokolls wird die Aufzeichnung gelöscht.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt das federführende Amt (=Sitzungsleitung) die Beschlussfähigkeit des Projektbeirates fest und lässt diese im Protokoll vermerken. Der Projektbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung das federführende Amt sowie mindestens **fünf weitere Mitglieder anwesend oder digital (Videokonferenz) zugeschaltet sind.**

(2) Die Beschlüsse werden mit **einfacher Mehrheit** der anwesenden Mitglieder gefasst.

2.1 Der Projektbeirat stimmt i. d. R. offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die Stimmen sind durch die Sitzungsleitung auszuzählen.

2.2 Fordert ein Mitglied des Projektbeirates die geheime Abstimmung, so ist entsprechend zu verfahren. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

2.3 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

(3) Bei **Befangenheit** eines Mitglieds ist dieses von Beratung und Abstimmung auszuschließen. Die Befangenheit ist offen zu benennen und wird vorher individuell und im Einzelfall entschieden. Umgang mit Befangenheit und der Sitzungsleitung: die Gremiumsmitglieder können in Befangenheitsfällen der Sitzungsleitung (Externe Koordinierungsstelle durch den ZwiWel e.V.) ohne Vertretung, eine temporäre Sitzungsleitung aus ihren Reihen bei Beginn der Sitzung bestimmen.

(4) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, beruft die externe Koordinierungsstelle und das federführende Amt den Projektbeirat erneut ein. Der erneut einberufene Projektbeirat ist in diesem Fall unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, insofern bei der erneuten Einberufung des

Projektbeirates schriftlich darauf hingewiesen wird und eine ordnungsgemäße Ladung erfolgt ist.

(5) In dringenden Fällen kann ein **Umlaufverfahren** per E-Mail initiiert werden. Gleichzeitig wird eine Frist zur Rückmeldung mitgeteilt. Ein Beschluss hier gilt wie in §5 (1) mit einfacher Mehrheit als angenommen.

(6) Um transparente Entscheidungswege zu gewährleisten, werden alle Anträge in einem **einheitlichen Bewertungsraster** vorgestellt. Dieses Raster enthält:

- Übereinstimmung mit den Leitlinien von „Demokratie leben!“ und „Denk bunt“,
- Beitrag zum kommunalen Handlungskonzept,
- Qualität der Projektidee (Ziel, Zielgruppe, Wirkung),
- Realisierbarkeit (Finanzierung, Zeitplan, Partner),
- Nachhaltigkeit und Übertragbarkeit.

(7) Jede Bewertung wird durch die Fachstelle vorab in einer **Antragstabelle** dokumentiert. Diese wird im Projektbeirat zur Abstimmung vorgestellt und nach der Sitzung in der Beschlussübersicht archiviert.

(8) Im Falle von **Befangenheit mehrerer Mitglieder** kann das federführende Amt ein Ersatzverfahren vorschlagen, z. B. durch schriftliches Umlaufverfahren.

(9) Der Entscheidungsprozess soll nachvollziehbar sein:

Antrag eingereicht → Prüfung durch Fachstelle und Regiestelle des Bundesprogrammes → Projektbeiratssitzung → Abstimmung → Protokollierung → Mitteilung des Beschlusses an den/die Antragsteller: in.

(10) Nach dem Beschluss, soll eine unmittelbare Mitteilung an den/die Antragsteller: in mit einer transparenten Begründung der Befürwortung / Ablehnung erfolgen.

§ 6 Bewertung von Einzelmaßnahmen

- (1) Die eingereichten Projektanträge werden durch die externe Koordinierungs- und Fachstelle sowie vom federführenden Amt geprüft und dem Projektbeirat zur Bewertung vorgelegt.
- (2) Grundlage für die Bewertung sind:
 - die aktuellen Förderleitlinien,
 - das kommunale Handlungskonzept,
 - die Leitziele der Partnerschaft.
- (3) Die Bewertung erfolgt gemäß den aktuellen Förderbedingungen. Extremistische, demokratiefeindliche oder diskriminierende Antragsteller: innen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

3.1 Maximale Fördersumme: 10.000 Euro pro Projekt

3.2 Projekte dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen haben und bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres abgeschlossen sein.

3.3 die Projekte müssen im Unstrut-Hainich-Kreis umgesetzt werden und sich an dessen Einwohner: innen richten

- (4) Einzelmaßnahmen mit einer Fördersumme über 6000,00 € werden durch die Antragsteller: innen oder geeignete Vertreter: innen, persönlich im Projektbeirat zur Abstimmung vorgestellt.
- (5) Jeder Antrag wird durch die externe Koordinierungs- und Fachstelle sowie vom federführenden Amt in einer Antragstabelle angelegt. Diese wird im Projektbeirat zur Abstimmung vorgestellt und nach der Sitzung in der Beschlussübersicht archiviert.
- (6) Zur Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit wird ein **Bewertungsbogen** eingeführt, in dem jedes Mitglied die Förderfähigkeit anhand festgelegter Kriterien einschätzt. Die externe Koordinierungs- und Fachstelle und/oder das federführende Amt, fasst die Bewertungen anonymisiert zusammen und dokumentiert das Gesamtergebnis.

(7) Alle Projektentscheidungen werden in einem **Maßnahmen-Register** festgehalten. Dieses Register enthält:

- Projekttitle und Antragsteller: in,
- Fördersumme,
- Abstimmungsergebnis,
- eventuelle Auflagen,
- Hinweis auf Befangenheiten.

Das Register wird jährlich veröffentlicht (z. B. im Jahresbericht oder auf der Website der Partnerschaft).

(8) Für Antragstellende wird ein Leitfaden zur Antragstellung und Bewertung entwickelt, der Schritt für Schritt den Ablauf von der Antragseinreichung bis zur Entscheidung beschreibt



§ 7 Beschlussfassung durch Abstimmung

- (1) Nach Abschluss der Debatte stellt das federführende Amt (= Sitzungsleitung) den zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Antrag, i. d. R. einen Einzelprojktantrag, im Kontext der Lokalen Partnerschaft für Demokratie zur Abstimmung.
- (2) Insofern seitens des Projektbeirates keine Änderungen oder Einschränkungen vorgenommen wurden sind, steht der vorliegende Antrag zur Abstimmung.
- (3) Der Projektbeirat stimmt i. d. R. offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die Stimmen sind durch die Tagungsleitung auszuzählen.
- (4) Fordert ein Mitglied des Projektbeirates die geheime Abstimmung, so ist entsprechend zu verfahren. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Das Abstimmungsergebnis wird von dem federführenden Amt (= Sitzungsleitung) bekannt gegeben und im Protokoll niedergeschrieben. Wurde geheim abgestimmt, so sind die Stimmzettel seitens der externe Koordinierungs- und Fachstelle und/ oder vom federführenden Amt unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung des Protokolls zu vernichten.
- (8) Aus dem Abstimmungsergebnis und der damit einhergehenden Förderempfehlung des Projektbeirates erhalten die Antragsteller: innen der Einzelprojekte den vom federführenden Amt ausgestellten Zuwendungsbescheid.



§ 8 Protokollierung

- (1) Über die Sitzungen wird ein **Protokoll** erstellt und innerhalb von 2 Wochen übermittelt.
- (2) Das Protokoll enthält die Beschlüsse sowie das Abstimmungsverhalten (offen oder geheim) und ggf. Begründungsentscheidungen.
- (3) Protokolle werden nach einem einheitlichen Muster erstellt und enthalten:
 - Tagesordnungspunkte,
 - wesentliche Diskussionsinhalte,
 - gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen,
 - Begründungen (falls relevant),
 - Befangenheiten,
 - Verantwortlichkeiten für Folgemaßnahmen.
- (4) Die Protokolle werden vom federführenden Amt verwaltet und archiviert. Mitglieder können Einsicht in zurückliegende Sitzungen nehmen.
- (5) Eine **öffentliche Kurzfassung** kann erstellt werden, um Transparenz gegenüber Bürger: innen und Projektträger: innen zu fördern.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können von den Mitgliedern während der Sitzung zu jeder Zeit gestellt werden.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- Schluss der Debatte
- Begrenzung der Redezeit
- Unterbrechung der Sitzung
- Übergang zur Tagesordnung
- Vertagung des Beratungsgegenstandes
- Verweisung des Antrags an die ext. KuF und das federführ. Amt
- Feststellung der Beschlussfähigkeit

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Rede und Gegenrede sofort abzustimmen.

(4) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so legt die Sitzungsleitung die Reihenfolge fest.

(5) Über Änderungen der Geschäftsordnung stimmen die Projektbeirats-Mitglieder ab. Vorschläge zur Änderung sind mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich einzureichen.



§ 10 Ausschlussklausel

- (1) Mitglieder, die sich demokratiefeindlich, extremistisch, rassistisch oder antisemitisch äußern oder verhalten, können auf Antrag eines Mitgliedes aus dem Projektbeirat ausgeschlossen werden.
- (2) Bei Verdacht auf demokratiefeindliches Verhalten wird die Fachstelle beauftragt, den Sachverhalt zu prüfen und einen schriftlichen Bericht an den Projektbeirat vorzulegen.
- (3) Das betroffene Mitglied erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Projektbeirat mit Zweidrittelmehrheit in geheimer Abstimmung.
- (5) Das Ergebnis wird dokumentiert und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Verabschiedung durch den Projektbeirat in Kraft und ersetzt die bisherige Geschäftsordnung des Begleitausschusses vom 22.03.2022, zuletzt geändert am 24.01.24.